

Bestatterinnung Schleswig-Holstein | Feldstr. 47 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsstelle

Feldstr. 47, 24105 Kiel
Telefon 0431 – 57 022 42
Telefax 0431 – 57 022 43
info@bestatter-innung-sh.de
www.bestatter-innung-sh.de

Bankverbindung

Sparkasse Holstein
IBAN DE19 2135 2240 0179 1124 46
BIC NOLADE21HOL

Kiel, 25.05.16

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN- Drucksache 18/3934
Hier: Stellungnahme der Bestatterinnung Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir beziehen uns auf Ihr Anschreiben vom 18.04.2016 und nehmen wie folgt Stellung:

I. Der Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf enthält vor allem folgende Neuerungen des BestattG-SH:

1. Die Ausbringung von Asche durch Verstreuen auf einer hierfür bestimmten Fläche eines Friedhofs oder an einem anderen Ort auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.
2. Die Aufbewahrung der Urne in der Wohnung der Hinterbliebenen für einen begrenzten Zeitraum.
3. Abschaffung der 48-Stunden-Frist.

II. Stellungnahme der Bestatterinnung

Die Bestatterinnung lehnt die vorstehenden Neuerungen und die sie begleitenden Regelungen aus folgenden Gründen ab:

Zu I. 1.:

- Die vorgesehene Möglichkeit des Verstreuens der Asche u.a. auf Privatgrundstücken der Hinterbliebenen begegnet schon deshalb ganz erheblichen Bedenken, weil es sich in einer Vielzahl von Fällen nicht nur um reine Asche handelt, sondern auch um sonstige Rückstände, die nicht verbrannt werden konnten, wie z.B. Prothesen, Zahngold etc. Was geschieht mit diesen Rückständen? Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BGH (Beschluss v. 30.06.15, 5 StR 71/15) dürfen diese nicht verbrannten Rückstände nicht von der Asche getrennt werden. Nach der vorstehenden Rechtsprechung des BGH gehören zur „Asche“ im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände, d.h. auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile. Beim Verstreuen der Asche z.B. auf ein Privatgrundstück, würden diese verbleibenden Rückstände aber regelmäßig vom Grundstück durch die Hinterbliebenen selbst oder durch Dritte entfernt und anderweitig entsorgt werden, sodass Teile der Asche (des Toten) regelmäßig in den Hausmüll entsorgt würden. Eine Kontrolle zur Abwendung dieser Gefahr wäre nicht möglich.
- Ebenso könnte nicht effektiv kontrolliert werden, ob die Asche tatsächlich auf dem angegebenen und genehmigten (Privat-)Grundstück verstreut oder nicht tatsächlich insgesamt anderweitig entsorgt wird.
- Es wäre mit der Totenruhe nicht vereinbar, wenn das angegebene und genehmigte (Privat-)Grundstück kurze Zeit nach dem Ausstreuen der Asche bebaut würde.
- Zudem würde es dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Neuregelung widersprechen, wenn das Grundstück nur kurze Zeit nach dem Ausstreuen der Asche verkauft oder an Dritte z.B. vermietet würde.

Zu I. 2.:

- Es erscheint völlig ungewiss, ob die Urne nach dem zeitlichen Ablauf der genehmigten Aufbewahrung auch tatsächlich bestattet wird. Wie sollen entsprechende Kontrollen erfolgen?

- Was passiert, wenn das Haus, in dem Urne aufbewahrt wird, vor Ablauf der Frist z.B. an Dritte vermietet oder verkauft wird und die Hinterbliebenen die Urne nicht mitnehmen?
- Wie wird eine solche aufbewahrte Urne z.B. gegen „Wegnahme“ etc. gesichert? Wer kontrolliert und entscheidet, ob eine Urne tatsächlich abhandengekommen oder nicht anderweitig entsorgt worden ist?

Zu I. 3.:

- Die Abschaffung der in § 16 BestattG festgeschriebenen 48-Stunden-Frist und die damit einhergehende Formulierung in der eingebrachten Gesetzesänderung suggerieren, dass nach dem Erstellen der Todesbescheinigung die Bestattung ohne weiteres und sofort erfolgen kann. Das kann vermehrt dazu führen, dass Hinterbliebene verstärkt auf eine sofortige Bestattung drängen, weil diese nicht erkennen, dass eine Bestattung erst dann vorgenommen werden darf, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen vorliegen. So schreibt § 14 BestattG vor, dass eine Bestattung erst dann vorgenommen werden darf, wenn eine Sterbeurkunde vorliegt. Die Ausstellung einer Sterbeurkunde ist jedoch im Personenstandsgesetz geregelt und kann zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen einer Bestattung führen.

III. Lösungsvorschlag der Bestatterinnung

Die Bestatterinnung stellt fest, dass es zunehmend das Bedürfnis der Hinterbliebenen ist, eine Urne nicht sogleich einer Bestattung zuzuführen, sondern dem Verstorbenen auch nach der Einäscherung zumindest für einen begrenzten Zeitraum nahe zu sein und würdevoll zu gedenken. Statt des Ausstreuens der Asche auf Privatgrundstücken der Hinterbliebenen oder einer Aufbewahrung der Urnen in Privathäusern der Hinterbliebenen schlägt die Bestatterinnung im Weg der Liberalisierung des Bestattungsgesetzes Folgendes vor:

1. Zulassung von sogenannten Kolumbarien.
2. Zulassung von dauerhaften Plätzen zum Ausstreuen der Asche.

Zu 1.:

Nach Wikipedia : „*Kolumbarium, auch Columbarium (lateinisch columbarium „Taubenschlag“, zu columba „Taube“), war ursprünglich die Bezeichnung für einen Taubenschlag; wegen der optischen Ähnlichkeit wurden dann auch altrömische Grabkammern mit reihenweise übereinander angebrachten Nischen zur Aufnahme von Urnen nach Feuerbestattungen so benannt. Heute bezeichnet man als Kolumbarium*

ein meist oberirdisches Bauwerk, das der Aufbewahrung von Urnen oder Särgen dient und oft einem Friedhof oder Krematorium angegliedert ist. Vor allem in südlichen Ländern sind Kolumbarien ein weitverbreiteter Bestandteil der Begräbniskultur, hier werden Kolumbarien häufig im Freien in Form langer, teilweise überdachter Mauern errichtet, oft an den Außenmauern der Friedhöfe.“

Der Betrieb von Kolumbarien sollte gesetzlich geregelt und vor allem auch Privatunternehmern ermöglicht werden.

Zu 2.:

Der Betrieb von Plätzen zum Ausstreuen von Asche sollte ebenfalls gesetzlich geregelt und vor allem auch Privatunternehmern ermöglicht werden. Dies hätte den Vorteil eines geordneten und kontrollierten Betriebes unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

IV. Weiterer Gesetzesänderungsvorschlag

In § 17 I S.3 BestG ist geregelt:

„Die Kreise und kreisfreien Städte können andere ärztliche Personen, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin, Pathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen besitzen, zur Durchführung der zweiten Leichenschau in ihrem Bezirk allgemein oder im Einzelfall ermächtigen. Sofern Leichen einer anatomische Leichenöffnung unterzogen werden sollen, können die Kreise und kreisfreien Städte ärztliche Personen in einem Institut für Anatomie zur Durchführung der zweiten Leichenschau in ihrem Bezirk allgemein oder im Einzelfall ermächtigen.“

Danach kann eine zweite Leichenschau nur von qualifizierten Personen durchgeführt werden, die zuvor von den Kreisen und kreisfreien Städten **„ermächtigt“** worden sind. Die Bestatterinnung ist der Auffassung, dass es einer solchen „Ermächtigung“ nicht bedarf, wenn die Personen, die die zweite Leichenschau durchführen, die jetzt schon gesetzlich geregelte fachliche Qualifikation aufweisen.

Von dem Erfordernis der „Ermächtigung“ in § 17 I S. 3 BestattG sollte daher abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Helmut Pohlmann
Innungsobermeister